

BEZIRKSVERTRETUNG STIEGHORST

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 25.06.2026

Zu Punkt 10
(öffentlich)

Außenbereichssatzung „Wandweg“

- Stadtbezirk Stieghorst -

Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 0035/2025-2030

Herr Bezirksbürgermeister Henrichsmeier erläutert, dass der erneute Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlussvorschlag vorliege und im Januar die Vorstellung durch das Bauamt im Gremium stattgefunden habe.

In der Folge habe es eine Bürgerinformationsveranstaltung im Gemeinschaftshaus Lämershagen sowie regen Austausch mit der Anwohnerschaft und der Verwaltung gegeben.

Herr Dr. Lange (Vorsitzender CDU-Fraktion) stellt dar, dass der Prozess frühzeitig bereits vor über zwei Jahren angestoßen und der Dialog seit Januar bzgl. des erneuten Vorschlags intensiv geführt worden sei. Der Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sei sinnvoll gewesen und die Verwaltung habe nachgebessert.

Er schlägt vor, dass im Beschlusspunkt 1 am Ende der ersten Zeile nach „nördlich“ eingefügt wird „und südlich“, damit man sich dem nördlichen und südlichen Teil des Wandwegs widme.

Zudem solle im letzten Satz, in der letzten Zeile nach dem räumlichen Geltungsbereich eingefügt werden: „ohne die Flurstücke 43 und 107, Flur 4 der Gemarkung Lämershagen-Gräfinhagen“. Man wolle also die zwei benannten Flurstücke aus der Satzung herausnehmen.

Herr Dr. Lange bezeichnet diese Satzung in der dann angepassten Form als Zugewinn. Sie gebe klare Regeln vor, schütze Freiflächen und gebe nötige Planungssicherheit.

Herr Bretthauer-Aue (Vorsitzender SPD-Fraktion) weist darauf hin, dass das Projekt vielschichtig gewesen sei. Viele Aspekte, wie unter anderem die Wohnbebauung im Außenbereich oder Naturschutzfragen seien zu berücksichtigen gewesen. Die Ursprungsplanung zur Außenbereichssatzung sei aus seiner Sicht nicht für einen positiven Beschluss geeignet gewesen. Der nun vorliegenden Variante könne man unter Berücksichtigung der von Herrn Dr. Lange eingebrachten Änderungswünsche zustimmen und sie sei das Ergebnis politischen Abwägens und Austausches. Es habe sich gelohnt, sich ausgiebig mit der Außenbereichssatzung zu befassen und er hoffe, dass nun alle Aspekte und Wünsche der beteiligten Interessenträger/innen entsprechend Berücksichtigung finden.

Herr Lücke (Die Linke) bestätigt die zuvor getroffenen Aussagen und betont, dass die Wichtigkeit des Landschafts- und Naturschutzes durch die Herausnahme der südlich gelegenen Freiflächen aus der Außenbereichssatzung gewahrt bleibe. Man habe das Vorgehen für den nördlichen Teil zuvor bereits in selbiger Form begrüßt. Eine Verfestigung einer Splittersiedlung sei nicht zu erkennen. Positiv sei auch die Mitteilung bzgl. der Abfallbeseitigung in dem Bereich aus der heutigen Sitzung zu bewerten. Die Hinweise der Bürgerinitiative und weiterer Interessenträger/innen seien weitestgehend berücksichtigt worden, so dass es ohne weitere Bedenken ein gelungener Kompromiss sei, dem er zustimmen könne.

Abweichend vom Beschlussvorschlag ergeht folgender

B e s c h l u s s:

1. **Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Wandweg wird um Teilflächen nördlich und südlich des Wandwegs und die östlichen Flurstücke 835 und 836 reduziert sowie um einen Teilbereich der Straße Wandweg im Südosten erweitert. Für die genaue Abgrenzung des Satzungsbereiches ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ ohne die Flurstücke 43 und 107, Flur 4 der Gemarkung Lämershagen-Gräfinhagen verbindlich.**
2. **Die Außenbereichssatzung für den Bereich Wandweg wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 6 S. 5 und § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als erneuter Entwurf beschlossen.**
3. **Der erneute Entwurf der Außenbereichssatzung ist mit Text und Begründung für die Dauer von 21 Tagen gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 3 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 und § 4a Absatz 3 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.**
4. **Gemäß § 35 Absatz 6 S. 5, § 13 BauGB in Verbindung mit §§ 4 Absatz 2 und 4a Absatz 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf einzuholen.**

- abweichend vom Beschlussvorschlag mit großer Mehrheit beschlossen -

Stimmen dafür: 12

Stimmen dagegen: 4

* BV Stieghorst – 25.06.2026 - öffentlich - TOP 10 *

162 Bezirksamt Heepen, 29.06.2026, 51-3726

An

StEA

600

mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

i. A.

gez.

Madelenat

.